

Düsseldorf, 30. November 2004  
4/rt

- 1) An die Mitglieder des Vorstandes
- 2) An die Mitgliedsverbände

**Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen  
hier: Sonderzahlung für das Jahr 2004**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wie Sie wissen, führt der dbb nrw Musterverfahren wegen der Kürzung des so genannten Weihnachtsgeldes (jetzt Sonderzahlung) für das Jahr 2003. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie hatte sich der dbb nrw seinerzeit an das Finanzministerium gewandt und darum gebeten, sich mit Rücksicht auf die zu führenden Musterprozesse mit dem Ruhen der Verfahren, die nicht als Musterverfahren ausgewählt worden waren, einverstanden zu erklären. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2003 hatte das Ministerium erklärt, dass es erforderlich sei, dass jeder Betroffene persönlich einen Antrag auf Nachzahlung des entsprechenden Differenzbetrages an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen richte.

Die Verfahren wurden bis zu einer abschließenden Entscheidung der Obergerichte zum Ruhen gebracht. Von Seiten des Ministeriums ist in diesem Zusammenhang auf die Einrede der Verjährung verzichtet worden. Auf mündliche Nachfrage hat das Finanzministerium darauf aufmerksam gemacht, dass diese Verfahrensweise nur für die Sonderzahlung 2003 gilt.

Auch im Jahr 2004 wird eine verkürzte Sonderzahlung geleistet. Während die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 eine Sonderzahlung in Höhe von 84,29 vH erhalten, beträgt sie für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie die Empfänger von Anwärterbezügen 70 vH und für die übrigen Besoldungsgruppen 50 vH der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 erhalten ebenfalls 84,29 vH, der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 60 vH und der übrigen Besoldungsgruppen 37 vH der für den Monat Dezember zustehenden Versorgungsbezüge.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass auch im Hinblick auf die Sonderzahlung 2004 von allen Betroffenen Anträge auf Nachzahlung des Differenzbetrages zu stellen sind, sofern sie ihre Rechte wahren wollen. Ausgehend hiervon empfiehlt der dbb nrw, einen entsprechenden Antrag an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bzw. im Kommunalbereich an das zuständige Personalamt zu richten. Der Antrag sollte möglichst noch in diesem Jahr gestellt werden, da Alimentationsansprüche nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in dem Haushaltsjahr geltend zu machen sind, in dem sie entstehen. Ein Musterantrag liegt diesem Rundschreiben bei.

Der dbb nrw hat sich zwischenzeitlich an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt und darum gebeten, wie bei der Sonderzahlung 2003 zu verfahren. Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 22. November 2004 erklärt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen angewiesen worden sei, im Zusammenhang mit zu erwartenden Rechtsmitteln bezüglich der Sonderzahlung 2004 entsprechend dem Vorjahr zu verfahren.

Danach sei zur persönlichen Rechtswahrung ein erneuter Antrag der jeweiligen Bezügeempfängerin bzw. des Bezügeempfängers erforderlich, in dem sie/er sich gegen die gekürzte Sonderzahlung 2004 wendet. Im Übrigen verweist das Ministerium auf sein Schreiben vom 22. Dezember 2003. Hierin hatte das Ministerium ausgeführt, dass die entsprechenden Anträge (der Landesbeamten) an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zu richten seien. Die Verfahren würden bis zu einer abschließenden Entscheidung der Obergerichte zum Ruhen gebracht, In diesem Zusammenhang werde auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Die Antragsteller erhielten hierüber eine Nachricht durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

dbb nrw  
gez. Gall  
Justiziar

Anlage